

BVGer B-224/2021 vom 19. Mai 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-224_2021

FR: TAF B-224/2021 du 19 mai 2022

IT: TAF B-224/2021 del 19 maggio 2022

Regeste

Anerkennung Abschluss/Ausbildung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. BVGE 2007/6 E. 1; vgl. insb. Zwischenentscheid des BVGer B-1813/2020 vom 26. Februar 2021 E. 2). Für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse im Bereich der reglementierten Gesundheitsberufe ist das SRK erstinstanzlich zuständig. Der Instanzenzug für die Anfechtung von Anerkennungsentscheiden des SRK hat sich im Verlauf des vorliegenden Streits geändert. Vor dem Inkrafttreten des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016 (GesBG, SR 811.21) am 1. Februar 2020 waren Entscheidungen des SRK beim SBFI anzufechten und anschliessend beim Bundesverwaltungsgericht. Seit Inkrafttreten des GesBG werden Entscheidungen des SRK direkt beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Im GesBG ist die Zuständigkeit des SBFI als Rechtsmittelinstanz des SRK nicht mehr vorgesehen. Im vorliegenden Fall ist ein Entscheid der Vorinstanz vom 25. März 2021 angefochten. Dieser Entscheid erging nach Inkrafttreten des GesBG. Richtet sich die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen, welche die im GesBG reglementierten Gesundheitsberufe betreffen, ausschliesslich nach Art. 10 GesBG, greift die Bestimmung von Art. 61 Abs. 1 Bst. b BBG nicht (vgl. zum Ganzen den Zwischenentscheid des BVGer B-1813/2020 vom 26. Februar 2021 E. 2.2.1 bis E. 2.2.4 mit Hinweisen). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher gemäss Art. 31 und Art. 33 Bst. h VGG für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), der Kostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind im Folgenden für die Rechtsbegehren Nr. 1 und Nr. 2 zu prüfen (Art. 44 ff. VwVG).

E. 1.2

Der Streitgegenstand ergibt sich in erster Linie aus den in der Beschwerde enthaltenen Begehren auf Änderung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es braucht nicht die Verfügung als Ganzes im Streit zu liegen; vielmehr kann auch nur ein Teil des Dispositivs angefochten werden. Hingegen dürfen Streitgegenstand und Rechtsbegehren im Laufe des Verfahrens nicht ausgeweitet oder qualitativ verändert werden. Neue Begehren,

welche mehr oder anderes beantragen, als im vorinstanzlichen Verfahren verlangt wurde und den Streitgegenstand entsprechend ausweiten, sind im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht nicht mehr zugelassen. Zulässig sind einzig nachträgliche Präzisierungen (vgl. BGE 136 II 457 E. 4.6; 133 II 30 E. 2; Urteil des BVGer A-8435/2007 vom 4. August 2008 E. 3.1; Isabelle Häner, Die Anforderungen an eine Beschwerde, in: Häner/Waldmann [Hrsg.], Brennpunkte im Verwaltungsprozess, Zürich 2013, 30 und 35).

E. 1.3

Eine Beschwerdeinstanz entscheidet gemäss Art. 61 VwVG in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Anweisungen an die Vorinstanz zurück. Jeder reformatorische Entscheid führt im Umfang des Streitgegenstands (und der Gutheissung der Beschwerde) zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Jene Teile des angefochtenen Entscheids, die im Beschwerdeverfahren nicht Streitgegenstand waren, werden vom Beschwerdeentscheid aber nicht berührt und erwachsen spätestens mit ungenutztem Ablauf der Beschwerdefrist gegen den unterinstanzlichen Entscheid selbständig in Rechtskraft bzw. in Teilrechtskraft (vgl. Weissenberger/Hirzel, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 25 zu Art. 61 VwVG). Im Falle der Rückweisung eines Entscheids an eine untere Instanz werden jene Fragen, die von der Rechtsmittelinstanz bereits entschieden wurden und weder an eine untere Instanz zur Neuurteilung zurückgewiesen noch bei einer höheren Instanz angefochten wurden, mit unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig. Über die unangefochtenen Teile eines Entscheids kann im weiteren Verfahrensverlauf nicht mehr erneut entschieden werden. Eine untere Instanz ist durch die rechtskräftigen und verbindlichen Vorgaben einer Rechtsmittelinstanz gebunden (vgl. Urteil des BGer 9C_822/2010 vom 7. März 2011 E. 3.1). Hebt eine Rechtsmittelinstanz den angefochtenen Entscheid auf und weist sie die Streitsache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück, so hat diese die Erwägungen, mit denen die Rückweisung begründet wurde, ihrem neuen Entscheid zu Grunde zu legen. Soweit das Dispositiv auf die Erwägungen verweist, beinhaltet dies mit anderen Worten die verbindliche Weisung (Art. 61 Abs. 1 VwVG) an die Vorinstanz, sich an die Rechtsauffassung zu halten, mit der die Rechtsmittelinstanz die Rückweisung begründet hat (vgl. zu allem das Urteil des BGer U 46/05 vom 29. Juni 2006 mit weiteren Hinweisen). Falls gestützt auf einen Rückweisungsentscheid der höheren Instanz die untere Instanz einen neuen Entscheid fällt und dieser neue Entscheid der unteren Instanz wiederum an die Rechtsmittelinstanz weitergezogen wird, so ist die Rechtsmittelinstanz selbst - wie die verfügende Instanz es auch war - an ihre früheren Erwägungen gebunden (vgl. BGE 135 III 334 E. 2; 99 Ib 519 E. 1b; 94 I 384 E. 2; Urteil des BGer 2C_465/2011 vom 10. Februar 2012 E. 1.4; Urteil des BVGer A-5925/2011 vom 26. April 2012 E. 2.1; Weissenberger/Hirzel, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 28 zu Art. 61 VwVG). Die Bindungswirkung von Rückweisungsentscheiden erstreckt sich somit auch auf die Rechtsmittelinstanz, die sich nach dem Entscheid der unteren Instanz im zweiten Rechtsgang erneut mit der Angelegenheit befasst. Die Rechtsmittelinstanz darf sich im zweiten Rechtsgang nur noch mit denjenigen Fragen beschäftigen, die im betreffenden Entscheid noch offengelassen wurden. Damit soll verhindert werden, dass über bereits verbindlich entschiedene Streitfragen ein zweites Verfahren stattfindet (vgl. Urteil des BGer 2C_890/2018 vom 18. September 2019 E. 3.2). Bindungswirkung hat die Begründung des Rückweisungsentscheids auch mit Blick auf (streitgegenständliche) Aspekte, für welche die Rechtsmittelinstanz im ersten Rechtsgang die Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheids bestätigt oder die sie selbst

reformatorisch entscheidet und auf eine Rückweisung verzichtet hat oder soweit Teile eines Streitgegenstands in Rechtskraft erwachsen sind (vgl. BGE 135 III 334 E. 2 und E. 2.1; vgl. Urteil des BGer 9C_865/2017 vom 4. Juni 2018 E. 5.2.1). Falls eine Vorinstanz in Missachtung der verbindlichen Vorgaben eines Rückweisungsentscheids geurteilt hat, kann dies im Rechtsmittelverfahren korrigiert werden. Die voranstehend geschilderten Grundsätze gelten auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren. Das Bundesverwaltungsgericht kann im Beschwerdeverfahren deshalb nicht nochmals über Fragen urteilen, die bereits rechtskräftig entschieden wurden. Falls der angefochtene Entscheid von bereits rechtskräftig beurteilten Streitgegenständen unzulässig abweicht, ist dies im Rechtsmittelverfahren ebenfalls zu korrigieren.

E. 2

Im Folgenden ist zu prüfen, was unter Berücksichtigung der dargestellten Grundsätze und des bisherigen Verfahrensgangs im vorliegenden Beschwerdeverfahren Streitgegenstand ist bzw. noch sein kann.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin argumentiert sinngemäss, dass die Vorinstanz Ausgleichsmassnahmen zur Anerkennung ihres Abschlusses verlange, die aufgrund des bisherigen Verlaufs des Anerkennungs- und Beschwerdeverfahrens gar nicht mehr von ihr verlangt werden könnten. Mit der angefochtenen Verfügung ignoriere die Vorinstanz nach Ansicht der Beschwerdeführerin die verbindlichen Vorgaben des Urteils des BVerwG B-6462/2019 vom 1. September 2020. Die Vorinstanz vertritt die Ansicht, dass im angefochtenen Entscheid die verbindlichen Vorgaben des Urteils des BVerwG B-6462/2019 vom 1. September 2020 eingehalten und dass die Normen zur Anerkennung des kanadischen Abschlusses korrekt angewandt worden seien.

E. 2.2

Mit Urteil des BVerwG B-6462/2019 vom 1. September 2020 hatte das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Beschwerdeführerin überwiegend gutgeheissen und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neu beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Welche Sach- und Rechtsfragen das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil B-6462/2019 vom 1. September 2020 entschieden und welche es zur Neu beurteilung durch die Erstinstanz an diese zurückgewiesen hat, ergibt sich somit aus den entsprechenden Entscheiderwägungen. In den Erwägungen 5.3.4 und 5.4.3 dieses Rückweisungsentscheides hatte das Bundesverwaltungsgericht im Ergebnis befunden, dass der Bildungsabschluss der Beschwerdeführerin mit dem Abschluss als Ernährungsberaterin (Niveau Fachhochschule, Tertiärstufe) unter den Voraussetzungen zu anerkennen ist, dass sie den Fachkurs "Motivational Interviewing" (BFH Weiterbildung) oder eine Eignungsprüfung erfolgreich absolviert. Die Anerkennung ihres Abschlusses könne unter dem einzigen Vorbehalt einer näheren Prüfung durch die Vorinstanz erfolgen, welche aufzeigen soll, ob die Methodenkenntnisse der Beschwerdeführerin im Bereich des "Wissenschaftlichen Arbeitens" genügen oder ob diesbezüglich noch eine Zusatzausbildung zu verlangen ist. Damit betraf der einzige offene Punkt, welcher gemäss dem Beschwerdeentscheid B-6462/2019 vom 1. September 2020 Gegenstand der Rückweisung an die Erstinstanz war, die noch unklare Anrechnung der von der Beschwerdeführerin an der University of Western Ontario erworbenen Kompetenzen im Fachbereich "Wissenschaftliches Arbeiten". In Bezug auf die Anerkennungsanforderung, wonach von

der Beschwerdeführerin ein Fachkurs "Motivational Interviewing" (BFH Weiterbildung) oder eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, sind die Erwägungen des Rückweisungsentscheides verbindlich, mangels Anfechtung rechtskräftig beurteilt und es ist nicht erneut darauf zurückzukommen. Weder die Erstinstanz in ihrem Wiedererwägungsentscheid noch die Beschwerdeführerin - vorab mit ihrem Beschwerdebegehren Ziff. 1 - können dieses Ergebnis erneut erfolgreich in Frage stellen. In Bezug auf die Kompetenzen der Beschwerdeführerin im Bereich des "Wissenschaftlichen Arbeitens", welche zwecks Überprüfung durch die Erstinstanz Gegenstand der Rückweisung war, brachte die Erstinstanz im Wiedererwägungsentscheid vom 25. März 2021 explizit zum Ausdruck, dass sie diese nunmehr als äquivalent erachte. Damit steht nach dem bisherigen Verlauf der Verfahren im Sinne eines anerkennungsrechtlichen Teilentscheides rechtskräftig beurteilt fest, dass die Beschwerdeführerin, um die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildungsabschlüsse auf dem Niveau der Ernährungsberaterin FH anerkennen lassen zu können, den Fachkurs "Motivational Interviewing" (BFH Weiterbildung) oder eine Eignungsprüfung zu absolvieren hat. Soweit die Erstinstanz zum Nachteil der Beschwerdeführerin über den nach dem Rückweisungsentscheid des BVGer B-6462/2019 vom 1. September 2020 noch zulässigen Streitgegenstand hinausgeht und im Wiedererwägungsentscheid zusätzliche Ausgleichsmassnahmen anordnet, erweist sich Ziff. 2 des Beschwerdebegehrens, welches inhaltlich exakt die Umsetzung der Situation verlangt, wie sie sich nach dem Wiedererwägungsentscheid der Erstinstanz ergab und oben beschrieben ist, als begründet. Soweit mit der Beschwerde nun auch der Verzicht auf die Ausgleichsmassnahme bezüglich der Absolvierung des Fachkurses "Motivational Interviewing" oder eine Eignungsprüfung, mithin die direkte Anerkennung ohne jegliche Ausgleichsmassnahmen verlangt wird (Ziff. 1 der Rechtsbegehren), liegen diese Begehren ausserhalb des noch zulässigen Streitgegenstandes, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. In Gutheissung des eventualiter gestellten Rechtsbegehrens Ziff.2 ist der angefochtene Entscheid aufzuheben, soweit er von der Beschwerdeführerin für die Anerkennung ihres kanadischen Diploms als Ernährungsberaterin (Niveau Fachhochschule, Tertiärstufe) mehr als die erfolgreiche Absolvierung des Fachkurses "Motivational Interviewing" oder eine Eignungsprüfung verlangt. Darüber hinaus können von der Beschwerdeführerin keine weiteren Ausgleichsleistungen verlangt werden.

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 4.2

Vorliegend dringt die Beschwerdeführerin im Ergebnis mit ihrem Eventual-Rechtsbegehren Nr. 2 durch, während auf das Rechtsbegehren Nr. 1 nicht eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführerin sind daher nach Massgabe ihres teilweisen, jedoch überwiegenden Obsiegens Verfahrenskosten im Umfang von einem Fr. 600.- aufzuerlegen und dem geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 2'300.- zu entnehmen. Vorinstanzen werden

keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Der Restbetrag von Fr. 1'700.- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückerstattet.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin hätte angesichts ihres überwiegenden Obsiegens grundsätzlich Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 VwVG und Art. 7 ff. VGKE). Mangels anwaltlicher Vertretung sind bei ihr jedoch keine ersatzfähigen Kosten angefallen, weshalb ihr praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.